



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 129/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 22.12.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Holstenau

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GVBl. Schl.-H. 2025 S. 76), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Sielverbandes Holstenau vom 02.12.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Sielverbandes Holstenau vom 01.03.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2022, erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses in Textform, vorzugsweise per E-Mail, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Sofern und soweit ein Mitglied nicht per E-Mail geladen werden kann, erfolgt die Einladung schriftlich per Briefpost. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

Die Sitzungen des Verbandsausschusses können als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder in Textform, vorzugsweise per E-Mail, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Sofern und soweit ein Vorstandsmitglied nicht per E-Mail geladen werden kann, erfolgt die Einladung schriftlich per Briefpost. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

Die Sitzungen des Vorstandes können als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hemmingstedt, den 15.12.2025

Sielverband Holstenau

Jens Raabe
Verbandsvorsteher

Bekanntgemacht durch die
Aufsichtsbehörde



Heide, den 22.12.2025

Der Landrat des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall

Im Auftrag
Tobias Drewes

<https://www.dithmarschen.de>

